



**Fördergrundsätze zur Gewährung von
Zuwendungen für Förderaktivitäten des
Operationellen Programms des Saarlandes
für den Europäischen Sozialfonds
in der Förderperiode 2014-2020 im Ziel
„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“**

im Bereich der Zwischengeschalteten Stelle
der Abteilung „Wirtschafts- und Strukturpolitik“, Bereich Wei-
terbildung

Stand: 01.01.2015

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Saarland kann nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zu den im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen entstehenden Kosten gewähren. Grundlage hierfür ist das von der Europäischen Union (EU) genehmigte Operationelle Programm (OP) des Saarlandes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und die darin definierten Förderaktivitäten der Investitionsprioritäten (IP) im Bereich der Zwischengeschalteten Stelle in der Abteilung „Wirtschafts- und Strukturpolitik“.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und nach Maßgabe des für die jeweiligen Förderaktivitäten im OP des Saarlandes genehmigten indikativen Finanzplans bewilligt.

Mittel des ESF werden auf der Grundlage der folgenden gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zuerkannt:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 (Allgemein-Verordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.12.2013, Seite L 347/320;
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.12.2013, Seite L 347/470;
- Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. November 1999, (Amtsbl. 2000, Seite 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2011 (Amtsbl. I S. 556) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) in der jeweils gültigen Fassung.

Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die vorgenannte rechtliche Grundlage.

2. Gegenstand der Förderung der Zwischengeschalteten Stelle Referat E/4 des MWAEV – Bereich Weiterbildung

Die im OP des Saarlandes dargestellte Strategie im Bereich Fachkräftesicherung/betriebliche Weiterbildung ist der Prioritätsachse **A** - Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte – zugeordnet.

Der Prioritätsachse ist die Investitionspriorität (IP) A5 „Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel“ zugeordnet, die die Maßnahmen und Zielgruppen beschreibt, die zur Erreichung der strategischen Ziele des OP entwickelt wurden.

3. Ziele und Indikatoren

Die spezifischen Ziele und Indikatoren sind im OP des Saarlandes in den Prioritätsachsen und IP beschrieben und definiert. Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung von KMU mit Sitz im Saarland mit dem Ziel, diese bei der Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels zu begleiten.

Hauptziel hierbei ist, die Weiterbildungsaktivitäten der KMU zu steigern. Diesem Ziel dienen sowohl die **Weiterbildungsberatung WBB** als auch das Förderprogramm „**Kompetenz durch Weiterbildung KdW**“. Das **Demografie Netzwerk Saar DNS** trägt mit Sensibilisierungs- und Unterstützungsmaßnahmen ebenfalls zur Bewältigung der durch den demografischen Wandel bedingten Probleme bei. **Indikatoren** zur Messung der Zielerreichung, die bis zum Ende der ESF- Förderperiode erreicht werden sollen, sind für

- **WBB** : die Anzahl der beratenen Unternehmen
- **KdW** : die Anzahl der KMU sowie der Teilnehmenden aus KMU
- **DNS** : die Anzahl der am Netzwerk beteiligten Unternehmen

Die Sollwerte für die Förderziele sind jeweils Bestandteile der Zuwendungsbescheide und werden dort entsprechend beziffert.

Die Ist-Werte der Indikatoren werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ermittelt.

Alle Förderaktivitäten müssen die Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Nachhaltige Entwicklung“ angemessen berücksichtigen. D.h. sie müssen sich an den Grundsätzen der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Gleichbehandlung von benachteiligten Personengruppen sowie an der europäischen und deutschen Nachhaltigkeitsstrategie orientieren.

4. Zuwendungsempfänger/in

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die sich im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens für die Ausführung der im Operationellen Programm des Saarlandes unter IP A5 gefassten Projekte Demografie Netzwerk Saar DNS, Weiterbildungsberatung für KMU im Saarland WBB und Kompetenz durch Weiterbildung KdW bewerben und die im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach vorab festgelegten Bewertungskriterien von der Zwischengeschalteten Stelle für die jeweilige Projektausführung ausgewählt werden.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung für die unten beschriebenen Förderaktivitäten sind die in diesen Fördergrundsätzen festgelegten Bestimmungen sowie die Einhaltung der

- in der Interessenbekundung zum Demografie Netzwerk Saar und der Weiterbildungsberatung für KMU im Saarland bzw.
- in den Förderrichtlinien zum Programm „Kompetenz durch Weiterbildung“

festgelegten Förderbestimmungen.

In der IP A5 sind im Bereich der Zwischengeschalteten Stelle E/4 folgende Förderaktivitäten förderfähig:

a) Demografie Netzwerk Saar DNS

Ziel des Demografie Netzwerkes Saar (eines thematischen Unternehmensnetzwerkes) ist es, unterschiedliche Handlungsansätze und Strategien, die von einzelnen Unternehmen in Bezug auf die Auswirkungen des demografischen Wandels/Fachkräftemangel bereits entwickelt wurden, auf Übertragbarkeit, Standardisierung und Wirksamkeit für andere Unternehmen zu prüfen und zu dokumentieren. Die hieraus resultierenden Ergebnisse werden weiteren Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Saarland, etwa in Form von Vorträgen, Seminaren, Workshops, schriftlichen Dokumentationen und Handreichungen zur Verfügung gestellt. Das DNS bietet den beteiligten Unternehmen Unterstützung in der Bewältigung von Problemen, die der demografische Wandel bzw. der Fachkräftemangel mit sich bringen. Darüber hinaus wird durch den institutionalisierten Erfahrungsaustausch zwischen den Unternehmen und die im Netzwerk gebotenen Dienstleistungen, Wissenstransfer und Kompetenzaufbau in den beteiligten Unternehmen bewirkt. Ein wichtiger Aspekt ist die Einbeziehung von KMU in das Netzwerk. Denn gerade die KMU verfügen aufgrund der i.d.R. vorherrschenden Personalstruktur nicht über Personalkapazitäten zur Entwicklung von Strategien zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels.

b) Weiterbildungsberatung für KMU im Saarland WBB

Die Weiterbildungsberatung bietet KMU mit Sitz im Saarland ein gezieltes Beratungsangebot zur betrieblichen Qualifizierung ihrer Mitarbeiter. Hierdurch sollen die im Vergleich zu Großunternehmen bestehenden Defizite bei der Planung, Organisation und Finanzierung erforderlicher betrieblicher Qualifizierungsstrategien in KMU mit Sitz im Saarland verringert werden. Auf der Basis einer zunächst durchzuführenden Analyse der bestehenden Hemmnisse und Probleme bei der Umsetzung von Qualifizierungsvorhaben und damit der Partizipation an entsprechenden Förderangeboten, sollen adäquate Handlungsempfehlungen entwickelt werden, die über einzelbetriebliche Beratungsleistungen und allen KMU mit Sitz im Saarland offenstehende Informationsveranstaltungen zugänglich gemacht werden. Die Beratung der Unternehmen erfolgt durch externe freiberufliche Berater. Diese werden im Auftrag und nach Weisung der hierzu eingerichteten Administrationsstelle der Weiterbil-

dungsberatung tätig.

c) Förderprogramm „Kompetenz durch Weiterbildung“ KdW

Das Programm „Kompetenz durch Weiterbildung (KdW)“ mit dem Ziel der Förderung der betrieblichen Weiterbildung wird sich ausschließlich an kleine und mittlere Unternehmen im Saarland richten. Der Grund für die Ausrichtung auf KMU ist die Erkenntnis, dass diese erfahrungsgemäß weniger weiterbildungsaktiv sind als große Unternehmen. Kleine und mittlere Unternehmen unterschätzen häufig noch die Bedeutung der betrieblichen Weiterbildung und damit die Option, durch gezielte Qualifizierung ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten bzw. zu erhöhen. Dies hat zur Folge, dass die Planung und Organisation der betrieblichen Weiterbildung von den KMU oft als sehr zeitaufwändig, die Weiterbildungsmaßnahme selbst als sehr zeit- und kostenintensiv eingeschätzt wird.

Diese Aspekte werden durch das neue Fördermodell aufgegriffen. Für die KMU soll durch die Bezuschussung ihrer Weiterbildungsaktivitäten ein Anreiz geschaffen werden, sich mehr als bisher an betrieblicher Weiterbildung zu beteiligen. Das Förderverfahren wird speziell auf die Bedürfnisse von KMU ausgerichtet sein. Hierdurch soll die Antragstellung und Abrechnung der Fördermaßnahmen für die antragstellenden Unternehmen erleichtert werden. Um die Beantragung des Zuschusses für die Unternehmen unkompliziert zu gestalten, wird der gesamte Ablauf -von der Antragstellung bis hin zur Auszahlung- für das Unternehmen transparent und nachvollziehbar gestaltet. Anlaufstelle für die KMU wird die eigens einzurichtende KdW-Servicestelle (= Zuwendungsempfänger) sein.

Innerhalb des Förderverfahrens ist folgender Ablauf vorgesehen: Nimmt ein Mitarbeiter eines KMU an einer betriebsbezogenen Weiterbildungsmaßnahme teil, erhält das Unternehmen nach Nachweis der KMU-Eigenschaft und Antragstellung sowie gegen Vorlage der Seminarrechnung und eines Teilnahmezertifikates (im Original) eine Förderung in Form eines Zuschusses. Die konkreten Fördermodalitäten werden in den Förderrichtlinien zum Förderprogramm „Kompetenz durch Weiterbildung“ geregelt.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind alle förderfähigen projektgebundenen Ausgaben gemäß Art. 65 der Verordnung (EU) 1303/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) 1304/2013 vom 17. Dezember 2013. Ergänzend gelten die Bestimmungen zu den §§ 23 und 44 LHO.

Zuwendungen aus dem ESF werden im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss in Form einer Festbetrags bzw. Anteilsfinanzierung gewährt. Der maximale Beteiligungssatz des ESF beträgt 50% der zuschussfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung der beschriebenen Fördermaßnahmen erfolgt im Rahmen des lt. OP ESF Saarland 2014 – 2020 zur Verfügung stehenden Förderansatzes. Zuschüsse können zu den Personalkosten (AG-Brutto) des in den Projekten eingesetzten Personals sowie für die in der Projektarbeit entstehenden Sachkosten (incl. Beraterhonorare und Reisekosten) nach den folgenden Regelungen gewährt werden:

a) Demografie Netzwerk Saar DNS

Die in Ausführung des Projekts „Demografie Netzwerk Saar DNS“ entstehenden Gesamtausgaben werden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Förderansatzes zu 50 % über den ESF bezuschusst. Die förderfähigen Gesamtausgaben des DNS setzen sich zusammen aus direkten und indirekten Projektkosten. Unter den direkten Projektkosten sind die Personalkosten und die projektbezogenen Sachkosten zu verstehen. Die indirekten Projektkosten beinhalten die Personalneben- und Verwaltungskosten des Projektträgers. Auf die Erstattung der Personalkosten finden die Vorschriften des Besserstellungsverbots gem. §§ 23, 44 LHO Beachtung. Zum Ausgleich der indirekten Projektkosten wird gem. Artikel 68 Abs. 1 b) der VO EU 1303/2013 ein Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. Der Kofinanzierungsanteil des Landes beträgt 50 % der Gesamtausgaben.

b) Weiterbildungsberatung für KMU im Saarland WBB

Die in der „Weiterbildungsberatung für KMU im Saarland WBB“ entstehenden Gesamtausgaben bestehen aus den beiden Ausgabenblöcken Administrationskosten

und Beratungskosten. Zu den Administrationskosten zählen die Personalkosten des Projektträgers und die projektbezogenen Sachkosten (als direkte Projektkosten) sowie die Personalneben- und Verwaltungskosten des Projektträgers (als indirekte Projektkosten). Die Beratungskosten setzen sich zusammen aus den Beraterhonoraren und den im Zuge der Beratungen anfallenden Reisekosten. Auf die Erstattung der Personalkosten finden die Vorschriften des Besserstellungsverbots gem. §§ 23, 44 LHO Anwendung. Zum Ausgleich der indirekten Projektkosten wird gem. Artikel 68 Abs. 1 b) der VO EU 1303/2013 ein Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. Der Tagessatz für die externe Beratung wird auf 800,- € netto begrenzt. Die in Ausführung des Projekts WBB entstehenden Gesamtausgaben werden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Förderansatzes zu 50 % durch den ESF bezuschusst. Der Kofinanzierungsanteil des Landes beträgt 50 % der Gesamtausgaben.

c) Kompetenz durch Weiterbildung KdW

Die im Rahmen des Förderprogramms „Kompetenz durch Weiterbildung KdW“ verursachten Gesamtausgaben bestehen aus zwei Ausgabenkategorien: Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers und Zuschüsse zu den Weiterbildungsmaßnahmen der Unternehmen. Die Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers sowie die Weiterbildungsmaßnahmen der KMU werden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Förderansatzes durch den ESF zu 50 % bezuschusst. Der Kofinanzierungsanteil des Landes beträgt bei den Personal- und (ggf. Sachkosten) des Erstzuwendungsempfängers 50 %. Die Kofinanzierung der Weiterbildungsmaßnahmen der KMU erfolgt zu 50 % aus Privatmitteln der antragstellenden KMU.

Die Einzelheiten zu den Fördermodalitäten sowie zu Umfang und Höhe der Zuwendung regelt die Förderrichtlinie zum Förderprogramm „Kompetenz durch Weiterbildung“ KdW.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1. Zuschussfähige Ausgaben und Realkostenprinzip

Die Zuschussfähigkeit der Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach den unter Punkt 1 genannten EU-Verordnungen, nach der LHO des Saarlandes sowie den entsprechenden Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Nach dem Realkostenprinzip kommen Ausgaben für eine Beteiligung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn es sich um tatsächlich getätigte Zahlungen in Form von Geldleistungen handelt, die durch quittierte Rechnungen oder durch gleichwertige Buchungsbelege belegt sind. Bei Individualförderprogrammen der kofinanzierenden Stellen gelten deren Förderzahlungen an die Einzelbegünstigten als tatsächlich getätigte Zahlungen. Einnahmen, die bei einer Maßnahme entstehen, werden von den Ausgaben in Abzug gebracht.

7.2. Verbot der Doppelförderung

Aufwendungspositionen für Vorhaben sind nicht förderfähig, wenn diese bereits aus anderen EU-Mitteln finanziert werden bzw. finanziert worden sind. So darf z.B. ein nach dem OP für das Saarland gefördertes Vorhaben nicht aus anderen Strukturfonds (EFRE, EGFL, ELER, EFF) oder aus dem ESF-Programm des Bundes gefördert werden.

7.3. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Maßnahme getrennt Buch zu führen oder alle Transaktionen für das durchzuführende Projekt in einer kodifizierten Buchführung zu erfassen, um den Dienststellen des Landes und der Europäischen Gemeinschaft die Überprüfung der Ausgaben zu erleichtern. Aus diesem Grund ist für jede Maßnahme in der Buchhaltung eine separate Kostenstelle zu führen, auf der alle Ausgaben und Einnahmen der Maßnahme gebucht werden.

Nach den geltenden EU-Vorschriften ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Verwendung der Zuwendung anhand von Büchern, Belegen und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen sowohl in laufenden als auch in abgeschlossenen Maßnahmen zu überprüfen.

Ebenso kann die EU-Kommission auch gemeinsam mit Bediensteten der zuständigen nationalen Stellen Vor-Ort-Finanzkontrollen vornehmen.

Ein weitergehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes, des Landesrechnungshofes sowie der Bescheinigungsbehörde und der Prüfbehörde bleibt vorbehalten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, solche Überprüfungen zuzulassen und daran mitzuwirken. Es sind insbesondere die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

7.4. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist nach den geltenden EU-Rechtsvorschriften verpflichtet, die geförderten Unternehmen in geeigneter Form über die Mitfinanzierung durch die Europäische Union zu informieren. Die über KdW geförderten KMU müssen ihrerseits diese Information an die Teilnehmer weitergeben. Darüber hinaus verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, mit geeigneten Maßnahmen dafür zu sorgen, die Öffentlichkeit über die Rolle der Europäischen Union bei der Entwicklung der Humanressourcen, der Berufsbildung und der Beschäftigung zu informieren.

7.5. Computergestützter Austausch von Daten

Für die Projektabwicklung ist das EDV-Begleitsystem unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtend zu nutzen. Den Zuwendungsempfängern wird durch die Zwischengeschaltete Stelle ein entsprechender Zugang zum EDV-Begleitsystem eingeräumt.

7.6. Wissenschaftliche Bewertung

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass im Rahmen des Programm-Monitoring bzw. der Programm-Evaluation erforderliche Daten und Informationen fristgerecht dem Zuwendungsgeber bzw. von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung stehen. Ebenso hat der Zuwendungsempfänger zu gewährleisten, dass für Evaluationen alle relevanten Daten und Informationen zur Verfügung gestellt werden. Das Einverständnis des Projektpersonals und der Teilnehmenden muss bei Projektbeginn schriftlich eingeholt werden. Zum Zwecke

einer Nachbefragung von Teilnehmenden hat der Zuwendungsempfänger darüber hinaus auch für die Bereitstellung von deren Adressen, Telefonnummern oder anderen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme Sorge zu tragen.

7.7. Mitteilung von Änderungen während der Förderperiode

Weitere Konkretisierungen oder die Mitteilung von Änderungen, die sich während der Förderperiode ergeben, werden bekanntgegeben.

8. Verfahren

8.1. Interessenbekundungsverfahren

Für alle in diesen Fördergrundsätzen dargestellten Förderaktivitäten wird jeweils ein Interessenbekundungsverfahren vorgeschaltet. Das Interessenbekundungsverfahren dient dazu, geeignete Projektträger zu ermitteln. Hierzu wird jeweils in einer Veröffentlichung zur Abgabe einer Interessenbekundung aufgerufen. Im MWAEV, Referat E/4, werden die eingehenden Interessenbekundungen unter Wertung der fachlichen und persönlichen Leistungsfähigkeit der Bieter ausgewertet. Der Bieter, der entsprechend der Bewertungskriterien von seiner fachlichen und persönlichen Leistungsfähigkeit für die Ausführung des jeweiligen Projekts am geeignetsten erscheint, kommt für die Projektausführung in Betracht und ist antragsberechtigt.

8.2. Bewilligungsverfahren

Dem MWAEV obliegt die Bewilligung der Zuschüsse aus ESF- und Landesmitteln. Die Bewilligung erfolgt entsprechend der in den Interessenbekundungen bzw. der in der Richtlinie zum Förderprogramm „Kompetenz durch Weiterbildung“ KdW festgelegten Fördervoraussetzungen.

8.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungen an die Zuwendungsempfänger erfolgen nach dem Realkostenprinzip und dem Erstattungsprinzip auf der Grundlage von Ausgabenmeldungen der Zuwendungsempfänger. Die Ausgabenmeldungen beinhalten die tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechend den vorliegenden quitierten Rech-

nungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen. Die Ausgaben werden dabei in einem zahlenmäßigen Nachweis näher aufgeschlüsselt. Die quittierten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelege sind von den Zuwendungsempfängern zur jederzeitigen Einsichtnahme vor Ort bereitzuhalten. Während der Laufzeit der Maßnahme können Zuschüsse bis zur Höhe von 80% der bewilligten Zuwendung ausgezahlt werden. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Restzahlung.

8.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel gem. den vorab definierten Anforderungen im Verwendungsnachweis nachzuweisen. In den Projekten DNS und WBB sind die ausgeführten Tätigkeiten zudem in Form einer Evaluation aufzuführen und auszuwerten. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Maßnahmenende vorzulegen. Verwendungsnachweisformulare sind beim MWAEV erhältlich.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Aufhebung eines Bescheides sowie die Rückforderung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der §§ 48, 49, 49a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. I S. 306).

Die zahlungsbegründenden Unterlagen und Belege sind gemäß Art. 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 aufzubewahren, es sei denn, dass sich aufgrund der Zweckbindungsfrist oder den Bedingungen des Zuwendungsbescheides eine längere Aufbewahrungsfrist (5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 6.9 der ANBest-P) ergibt. Die Aufbewahrung der Ausgabenbelege hat entweder als Originalbelege oder als mit den Originalen übereinstimmend bescheinigten Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern zu erfolgen.

8.5. Änderungen

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr behält sich vor, nach Konsultation mit dem ESF-Begleitausschuss das OP des Saarlandes für den ESF in der Förderperiode 2014-2020 an die allgemeine Entwicklung bzgl. demografischer Entwicklung und Fachkräftesicherung anzupassen; das schließt auch – soweit erforderlich – eine Anpassung dieser Fördergrundsätze ein.

9. In-Kraft-Treten

Die Fördergrundsätze treten zum 01.01.2015 in Kraft und gelten während der gesamten Förderperiode 2014 - 2020.